



Presseinformation

zur 5. Sitzung des Kreisausschusses
am 17.05.2021

TOP 9

Antrag Fraktion Die Linke/ÖDP vom 30.04.2021; Informationsfreiheitsgesetz für den Landkreis Fürth

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.04.2021 stellte die Fraktion DIE LINKE/ÖDP den Antrag, die Verwaltung zu beauftragen, einen Entwurf für eine Informationsfreiheitsgesetz im Sinne des Bündnis Informationsfreiheit für Bayern (<https://informationsfreiheit.org/>) zur Behandlung im Kreistag für den Landkreis Fürth zu erarbeiten

Sachlage im Landkreis Fürth

Die Inhalte der in Bezug genommenen Mustersatzung des Bündnis Informationsfreiheit für Bayern sind im Landkreis Fürth schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitgehend umgesetzt.

Der Landkreis Fürth pflegt bereits heute ein Online-Bürgerinfoportal, in dem neben den Tagesordnungen und Anträgen auch die Beratungsunterlagen und sonstige Dokumente eingestellt sind, soweit sie öffentlich sind bzw. die Nichtöffentlichkeit aufgehoben ist.

Der Kreishaushalt wird auf der Homepage des Landkreises Fürth umfassend einschließlich Haushaltssatzung, Haushaltsübersicht, Umlagegrundlagen, Grafiken zu Aufwendungen, Erträgen und Investitionen veröffentlicht. Er wird regelmäßig von einer Öffentlichkeits- und Pressearbeit begleitet. Ebenso ist die Organisation des gesamten Landratsamtes sowohl ämter- wie auch lebenslagenbezogen auf der Landkreisseite aufbereitet.

Schließlich erhält nach eigener Auskunft der Datenschutzbeauftragte für den Landkreis Fürth regelmäßig Anträge im Rahmen des Auskunftsanspruchs nach Art. 39 BayDSG, die von diesem in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen des Hauses entsprechend behandelt werden.

Nach Einschätzung des Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Fürth sind nicht zuletzt aufgrund der Normierungen der Datenschutzgrundverordnung und des daraufhin neu gefassten Bayerischen Datenschutzgesetzes erhebliche Teile der Mustersatzung veraltet bzw. durch diese Kodifikationen umgesetzt. Entsprechend hat, ausweislich der auf der Webseite <https://informationsfreiheit.org/ubersicht/> einzusehenden Liste, seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung am 25.05.2018 nur noch eine Kommune eine Informationsfreiheitsgesetz beschlossen.

Rechtliche Würdigung

Der Landkreis kann gemäß Art. 17 f. LKrO Satzungen zur Regelungen seiner eigenen Angelegenheiten erlassen. Zuständiges Organ für die Beschlussfassung ist aufgrund Art. 30 Nr. 5 LKrO der Kreistag.

Satzungen im Bereich des übertragenen Wirkungskreises bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Weiter darf durch eine auf Art. 17 LKrO gestützte Satzung nicht in Rechte Dritter eingegriffen werden, da insoweit ebenfalls eine besondere gesetzliche Grundlage zu fordern ist. Schließlich darf die Satzung des Landkreises nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen.

Nach alledem wäre einer etwaigen Informationsfreiheitssatzung des Landkreises der gesamte Bereich des staatlichen Landratsamtes, also insbesondere der Bereich der öffentlichen Sicherheit, des Standes- und Ausländerwesens des Gesundheits- und Veterinärarnates, des Verkehrswesens sowie das Bau-, Umwelt-, Naturschutz- und Wasserwesens vollständig entzogen. Im Bereich des Sozialwesens und der Jugendhilfe wären Auskünfte aufgrund der regelmäßig personenbezogenen Daten sowie des spezialgesetzlichen Sozialgeheimnisses aus § 35 SGB I regelmäßig unzulässig.

Zu beachten ist, dass eine Satzung, sollte sie durch gesetzliche Änderungen rechtswidrig werden, insgesamt nichtig wird.

Soweit die in Bezug genommene Mustersatzung etwa die Veröffentlichung von Rechnungsprüfungsberichten oder aller Vertragsbeziehungen fordert, bestehen erhebliche rechtliche Bedenken, da in den Berichten durchaus sensible personenbezogene Daten etwa über die Eingruppierung von Bediensteten des Landratsamtes oder anderweitig schutzwürdige Informationen enthalten sind. Solche können sich beispielsweise bei den Umlagegrundlagen aus dem Steuergeheimnis bezüglich der Gewerbesteuerpflichtigen ergeben.

Eine in allen gesetzlichen Fällen vorzunehmende Schwärzung der relevanten Passagen würde erheblichen Verwaltungsaufwand und ein Restrisiko von meldepflichtigen Datenschutzvorfällen nach sich ziehen. Soweit ersichtlich enthalten die Informationsfreiheitssatzungen anderer Kommunen Vorbehaltsklauseln für vertraglich geheim zu haltende Vereinbarungen. Insoweit wäre davon auszugehen, dass bei Bestehen einer Informationsfreiheitssatzung Vertragspartner des Landkreises Fürth regelmäßig auf eine solche Klausel bestehen werden.

Insgesamt wäre angesichts bestehender gesetzlicher Auskunftsrechte und der bestehenden proaktiven Informationspraxis des Landkreises Fürth fraglich, ob eine Informationsfreiheitssatzung einen wesentlichen Transparenzgewinn schaffen würde. Dem stehen im Einzelfall Abgrenzungsfragen bezüglich schutzwürdiger Interessen Dritter bzw. gesetzlicher Grenzen entgegen, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand produzieren würden.

Die Verwaltung empfiehlt daher aus den oben genannten Gründen, den Antrag abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktion „Die Linke/ÖDP“ zur Erarbeitung eines Entwurfes für eine Informationsfreiheitssatzung für den Landkreis Fürth vom 30.04.2021 wird abgelehnt.